



EINSCHREIBEN

Société notariale
Cottin Pierre & Monseur Caroline
Avenue de la Salm, 27
6690 Vielsalm

Burg-Reuland, den 16.10.2024

Ihr Zeichen : 22411170
Unser Zeichen: N202400158

Bauamt:

Sachbearbeiter:

Karl-Heinz Meyer

Tel.: 080/429 066

E-Mail:

karl-heinz.meyer@burg-reuland.be

Betrifft : Anfrage einer notariellen Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Infolge Ihrer Anfrage vom 20.09.2024 haben wir die Ehre, Ihnen in der Anlage die notariellen Auskünfte zukommen zu lassen.

In der Hoffnung Ihnen hiermit gedient zu haben, verbleiben wir,

Mit freundlichen Grüßen,

Im Namen des Kollegiums:



Königshofstraße, Thommen 64
B – 4790 Burg-Reuland

Tel: 080/ 32 90 14

Fax: 080/ 32 99 15

E-Mail: info@burg-reuland.be

www.burg-reuland.be

IBAN: BE 96 0910 0041 4705

BIC: GKCCBEBB

MWS BE 216.694.931

NOTARIELLE AUSKÜNFTE

Artikel D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.105 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Ihre Ref.: 22411170
Aktenzeichen: N202400158

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Beantwortung Ihrer Anfrage auf notarielle Auskünfte, die am 20.09.2024 eingetroffen ist, bezüglich der in 4790 Burg-Reuland/Wallhäuser Straße, Dürler, Gem. 1 (Reuland) gelegenen, unter Flur P, Nr. 357 und 363 katastrierten Güter, Eigentum von [REDACTED]

[REDACTED] haben wir die Ehre, Ihnen nachstehend die in Artikel D.IV.99 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnten Auskünfte zu erteilen:

Die betroffenen Güter :

- 1) liegen (siehe Tabelle) in den koordinierten Sektorenplänen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.II.21-§5 eingefügt per Dekret vom 21.11.2022, Art. 19 - B.S. 31/01/2023, Inkraft: 01.02.2023), welche für die vorerwähnten Güter weiterhin wirksam sind und unterliegen den anwendbaren Vorschriften des Artikels D.II.24 und folgende des Gesetzbuches;

Gem. 1 (Reuland)	Flur P	Nr. 357	Wohngebiet mit ländlichem Charakter (100 %) und in einem Umkreis von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse (100 %)
Gem. 1 (Reuland)	Flur P	Nr. 363	Wohngebiet mit ländlichem Charakter (100 %) und in einem Umkreis von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse (100 %)

- 2) unterliegen wegen ihres Standortes ganz oder teilweise der Anwendung eines regionalen Leitfadens für den Städtebau;
 - a) Regionaler Leitfaden über die Bauordnung bezüglich der Zugänglichkeit für Personen mit beschränkter Beweglichkeit zu öffentlichen und zur kollektiven Benutzung bestimmten Flächen dieser Gebäuden oder Gebäudeteilen und deren Nutzung durch diese Personen (Artikel 414 bis 415/16 des regionalen Leitfadens für den Städtebau);
 - b) Regionaler Leitfaden für den Städtebau bezüglich Reklameschilder und Werbevorrichtungen (Artikel 435 à 441 des regionalen Leitfadens für Städtebau);

- 3) liegen innerhalb folgender Abwasserklärzone :
a) Individuellen Abwasserklärzone

und die Parzellen Gem. 1 (Reuland), Flur P, Nr. 357 und 363 verfügen über einen Zugang zu einem Straßennetz, die unter Berücksichtigung der Ortslage über eine Wasser- und Stromversorgung verfügt, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;

- 4) befinden sich;
in einem Überschwemmungsgebiet;

Gem. 1 (Reuland)	Flur P	Nr. 363	Ein Teil in einem schwachen Überschwemmungsgebiet (32,05 %)
---------------------	--------	---------	--

In Anbetracht, dass die Güter sich in einem Überschwemmungsgebiet und/oder entlang eines Bachlaufs befinden, muss bei jeglichem Antrag auf Genehmigung eine eidesstattliche Erklärung durch die Antragsteller unterzeichnen werden, die besagt, dass die Gemeinde für jegliche Schäden, die bei Überschwemmungen entstehen, nicht haftbar gemacht werden kann;

Für die betroffenen Güter wurde keine Baugenehmigung oder Städtebaugenehmigung nach dem 1. Januar 1977 ausgestellt;

Für die betroffenen Güter wurde keine Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten nach dem 1. Januar 1977 ausgestellt;

Für die betroffenen Güter wurde keine Parzellierungsgenehmigung oder Verstärkungsgenehmigung nach dem 1. Januar 1977 ausgestellt;

Für die betroffenen Güter wurde keine Städtebaubescheinigung von weniger als 2 Jahren ausgestellt;

Für die betroffenen Güter wurde keine Umwelt- oder Globalgenehmigung ausgestellt;

Die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen notariellen Auskünfte und Vorschriften sind lediglich unter der Voraussetzung gültig, dass die Rechts- oder Sachlage der betroffenen Güter unverändert bleibt;

Ohne Städtebaugenehmigung gibt es keine Möglichkeit, auf den Gütern Handlungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 durchzuführen;

Die Regeln bezüglich des Verfalls der Genehmigungen müssen beachtet werden;

Diese Angaben gelten keinesfalls als Konformitätsbescheinigung, dass die Gebäude, in ihrem jetzigen Zustand, durch eine Genehmigung gedeckt sind;

Das Vorhandensein einer Städtebaubescheinigung befreit nicht davon, die verlangte Genehmigung zu beantragen und zu erhalten;

In der Hinsicht, dass wir nicht die nötigen Angaben besitzen um Ihnen genauere Auskünfte erteilen zu können, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Informationen nicht als definitiv angesehen werden können.

Für weitere Informationen steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

BURG-REULAND, den 16.10.2024

Für das Kollegium,

